

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

IV.

Welche Reformen wären geeignet, um die Misère des Kleingewerbes dauernd zu beheben?

Zu verschiedenen Malen und an verschiedenen Orten, so namentlich zu Brünn, Linz, Böcklabruck und neuestens auch zu Graz haben Gewerbetage stattgefunden, wo Resolutionen aus vielen Punkten bestehend, gefaßt wurden. Unter den mancherlei practischen Vorschlägen kommen aber auch solche vor, die weder zeitgemäß noch sonst practisch genannt werden können, im Ganzen aber lassen alle geäußerten Wünsche den Kern der Sache durchaus vermiffen.

Als unbedingt und äußerst dringend nothwendig erscheint doch offenbar die factische Beschränkung der Gewerbefreiheit, allein nicht nach ihrem Principe, sondern nur nach ihrer räumlichen und Zahlen = Ausdehnung. Anstatt aber diese Letztere zu begehren und dagegen das Princip um so mehr zu achten, griff man zu einer Einrichtung, die es eben war, welche das Kunstwesen so verhaßt machte. Man wünschte und betonte es ganz besonders in diesen Resolutionen, daß Bestimmungen gegeben werden, wornach Niemand zum Antritte eines Gewerbes befugt sein sollte, welcher das betreffende Gewerbe nicht gehörig erlernt hatte. Damit würden wir wieder auf dem Boden der Zunftzeit und der unnatürlichen Bevormundung stehen und einen Zwang in's Leben rufen, den man mit allem Rechte einen barbarischen nennen könnte, und wodurch das Princip der Gewerbefreiheit geradezu vernichtet werden würde. Solche Zustände verträgt der Zeitgeist nicht und es ist kaum glaublich, daß sich noch eine Regierung zu einer solchen Bestimmung fähig finden würde. Welchen Werth oft Zeugnisse haben, das — sollte man meinen — sei schon längst ein überwundener Standpunkt, — denn das liegt ja klar am Tage — daß es sich schließlich nur um die Produzierung solcher Zeugnisse handeln würde, daß eben deßhalb doch alles beim Alten bleiben würde und damit also zur Behebung der beklagten Misère gar nichts gewonnen wäre. Außerdem übersieht man ganz, daß zum Betriebe eines Geschäftes noch ganz andere Fähigkeiten und Hilfsmitteln nothwendig sind und daß die sachmännische Tüchtigkeit eine selbstverständliche ist, die bei der gegenwärtigen Zeit ohnehin nicht umgangen werden kann, wenn man nicht sofort abwirthschaften will. Wir leben ja in einer Zeit, wo selbst der Tüchtigste nicht mehr durchzudringen vermag, wenn er ohne Mittel ist, um wie viel eher müßte der Untüchtige seine Selbstständigkeit einbüßen!